

Katholische Kirchengemeinde St. Josef Kamp-Lintfort

S a t z u n g

für das *Kolumbarium St. Barbara*

§ 1 Träger des Kolumbariums

Das Kolumbarium (Grabeskirche) ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Kamp-Lintfort (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Kolumbariums. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder Beauftragten übertragen.

§ 2 Zweck des Kolumbariums

Das Kolumbarium dient der Bestattung aller dem ACK-zugehörigen Verstorbenen (und damit christlichen Bekenntnisses) der Stadt Kamp-Lintfort sowie deren Angehörige. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung beigelegt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Bestattungen aus. Durch die Entwidmung verliert das Kolumbarium seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in den Urnengrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.

(2) Das Kolumbarium kann vorübergehend oder aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten im Kolumbarium

(1) Jeder hat sich in dem Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

(2) Im Kolumbarium ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten.
- b) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Totenzettel und Gebetstexte
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- e) das Kolumbarium und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) zu lärmern, zu spielen oder zu rauchen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung

(1) Gewerbetreibende bedürfen über die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit in dem Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch den Träger.

(2) Der Träger kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

§ 7 Bestattung in Urnenkammern

Die Bestattung erfolgt durch die Einsetzung der Urne in die vorgesehene Urnenkammer. In jede Kammer können eine Urne (Einzelgrabstätte) oder zwei Urnen (Doppelgrabstätte) bestattet werden. Über die Urnengrabstelle erhält der Nutzungsberechtigte einen Nutzungs- und Gebührenbescheid.

§ 8 Urnen

Die Urne nebst Überurne darf maximal einen Durchmesser von 24 cm und eine Höhe von 35 cm haben.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer **vorher** erworbenen Urnenkammer beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Urnenbestattung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Inhalt und Erwerb von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht umfasst nur das Recht zur Bestattung in den vorgesehenen Urnenkammern. Die Pflege der Urnengrabstätten obliegt dem Träger. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer kann auch unabhängig von einer Bestattung vorher erworben werden.

§ 12 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten / Lebenspartners(in) auf den überlebenden Ehegatten /Lebenspartner(in)

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der volljährigen Kinder der beigesetzten Eltern über.

Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn der Träger zustimmt.

c) Sind keine volljährigen Kinder vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen.

(3) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt der Träger auf Antrag eine Urkunde aus.

(4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Träger sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 13 Verlängerung von Nutzungsrechten

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten mit mehreren Urnen ist möglich und notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit von 15 Jahren nach der letzten Bestattung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Urnengrabstätte zu verlängern.

§ 14 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Der Träger benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Urne wird nach Ablauf der Nutzungszeit aus der Kammer entnommen. Die vorhandene Asche wird der dafür hergerichteten Bodenkammer des Kolumbariums zugeführt.

§ 15 Gestaltung der Urnengrabstätte

(1) Die Urnengrabstätten werden durch den Träger eingerichtet und gepflegt.

(2) Die Beschriftung der Grabplatte obliegt der Kirchengemeinde im Sinne einer einheitlichen Gestaltung des Gesamtbildes. Die Platte soll den Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Bestatteten enthalten.

(3) Die Ablage von Blumenschmuck und sonstiger Gegenstände darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten. Die Kirchengemeinde darf störende Gegenstände unverzüglich entfernen.

§ 16 Verabschiedungsraum

Der Träger unterhält zwei Verabschiedungsräume. Darin können Verstorbene aufgebahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

§ 17 Bestattungsbuch

Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in welches die in dem Kolumbarium bestatteten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Bestattungstag. Des Weiteren ist die Lage der Urnennische zu vermerken.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Der Träger kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang am Kolumbarium vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen dieser Satzung und der Gebührenordnung für das Kolumbarium.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung am Kolumbarium ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 19 Gefahren und Haftungsausschluss

(1) Der Träger kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihm hier jedoch Kosten entstehen, kann er diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

(2) Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus entstehen, wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

(3) Dem Träger obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten, mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Kolumbariums und der Verabschiedungsräume eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 21 Anfechtung

Gegen Bescheide der Kirchengemeinde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht möglich. Nach Ablauf dieser Frist erlangen Bescheide Rechtskraft.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Kamp-Lintfort, den 05.02.2015

Pfarrer

KV-Mitglied

KV-Mitglied